

Niederschrift über die Sitzung des Abwasserverbandes Kronach-Süd

Tag und Ort der Sitzung: 1. Juli 2020, im Sitzungssaal im Rathaus Küps

Öffentliche Tagesordnung

1. Informationen
 - 1.1 Informationen des Verbandsvorsitzenden;
Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 01.04.2020
 - 1.2 Informationen des Verbandsvorsitzenden;
Bekanntgabe von Kreditaufnahmen
 - 1.3 Informationen des Verbandsvorsitzenden;
Laufende Baumaßnahmen auf dem Klärwerksgelände des AWV -
Sachstandsbericht
 - 1.4 Informationen des Verbandsvorsitzenden;
Annahme von Löschwasser aus Brand der Firma Gerresheimer
2. Konstituierende Sitzung der Versammlung des Abwasserverbandes
Kronach-Süd für die Wahlperiode 2020 - 2026;
Bekanntgabe der Mitglieder der Versammlung
3. Konstituierende Sitzung der Versammlung des Abwasserverbandes
Kronach-Süd für die Wahlperiode 2020 - 2026;
Geschäftsordnung für die Versammlung
4. Konstituierende Sitzung der Versammlung des Abwasserverbandes
Kronach-Süd für die Wahlperiode 2020 - 2026;
Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
5. Konstituierende Sitzung der Versammlung des Abwasserverbandes
Kronach-Süd für die Wahlperiode 2020 - 2026;
Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses
6. Pumpwerk und Regenüberlaufbecken Schmölz I;
Bedarfsplanung - hier: Vorstellung der Variantenuntersuchungen

Öffentliche Sitzung

1. Informationen

1.1 Informationen des Verbandsvorsitzenden; Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 01.04.2020

Sachverhalt:

TOP 7nö

Klärschlammannahmevereinbarung mit dem Zweckverband für Abfallwirtschaft

Nach intensiven Bemühungen des Verbandsvorsitzenden ist es gelungen, beim ZAW freie Verbrennungskapazitäten für den AWV zu bekommen. Klärschlamm kann im Müllheizkraftwerk in Coburg-Neuses angenommen werden, wenn vom ZAW die vorgegebenen Anlieferzeiten eingehalten werden. Der Verbandsvorsitzende schlug vor, eine entsprechende Klärschlammannahmevereinbarung mit dem ZAW über eine Laufzeit von fünf Jahren abzuschließen. Das Gremium stimmte der vorgelegten Klärschlammannahmevereinbarung mit dem ZAW zu.

1.2 Informationen des Verbandsvorsitzenden; Bekanntgabe von Kreditaufnahmen

Sachverhalt:

Es stehen Haushaltseinnahmereste aus der Kreditermächtigung 2019 in Höhe von 749.000 € zur Verfügung. Davon wurden bisher keine Darlehen aufgenommen.

Zur Finanzierung der Kosten für die Sanierung der Kanalsanierungen (Bauabschnitt 2019) steht ein Darlehen von 260.000 € bei der LfA Förderbank Bayern zur Verfügung, von dem ein Teilbetrag von 200.000 € aufgenommen wurde. Nachdem die Maßnahme erst jetzt abgerechnet ist, konnte nun ein weiteres Darlehen über 37.000 € abgerufen werden.

Außerdem wurde für die Anschaffung von 2 Fahrzeugen bereits 2019 von der LfA Förderbank Bayern ein Darlehen über insgesamt 160.000 € bewilligt. Für die Anschaffung des Elektrofahrzeugs im Jahr 2019 wurden davon bereits 20.000 € abgerufen. Das Restdarlehen über 140.000 € wurde jetzt in Anspruch genommen, nachdem das neue Fahrzeug (Multicar) zwischenzeitlich geliefert wurde.

Der Zinssatz beträgt für beide Darlehen 0,00 % p.a. und ist für die ersten 10 Jahre festgeschrieben. Die Gesamtlaufzeit des Darlehens beträgt 20 Jahre (Kanalsanierung) bzw. 10 Jahre (Fahrzeug), so dass jährlich 8.116,18 € zu tilgen sind.

1.3 Informationen des Verbandsvorsitzenden; Laufende Baumaßnahmen auf dem Klärwerksgelände des AWV - Sachstandsbericht

Sachverhalt:

Verbandsvorsitzender Bernd Rebhan informierte die Versammlung über den aktuellen Sachstand bei den laufenden Baumaßnahmen:

- Gebläsehalle:

Weil das Verbindungsrohr vom Keller der Kläranlage zu den Belüfterbecken Undichtigkeiten aufweist, wurde dem Neubau einer Halle direkt neben den Belüfterbecken der Verzug vor einem Austausch der Luftleitung gegeben. Die Vorteile liegen vor allem in der fest verbesserten Sauerstoffbindung der kühleren

Luft. Die Halle stehe mittlerweile und die Anbindung der ebenfalls bereits vorhandenen Gebläse werde innerhalb der nächsten Wochen durchgeführt.

- **Niederspannung und Photovoltaik:**

Am Trafogebäude haben Anfang Juni die entsprechenden Arbeiten zur Einspeisung des Stromes aus der Microgasturbine und der neuen Photovoltaikanlage stattgefunden. Der Auftrag für die 358 kw/p leistende Photovoltaikanlage wurde nach einer Ausschreibung an die Firma Münch erteilt. Alle Vorgespräche sind durchgeführt und innerhalb der nächsten 3-4 Monate erfolgt die Installation der Photovoltaikanlage.

- **Schlammpresse:**

Die Arbeiten zum Bau zur Aufstellung der neuen Schneckenpresse sind im vollen Gange. Die Rohbauarbeiten wurden von der Firma Hofmann (Sonnenfeld) bereits durchgeführt. Die Bestandshalle ist entkernt und derzeit wird der neue Estrich beschichtet. Die Sanierung des Schlammvorlagebehälters ist durch die Firma Laumann bereits erledigt. Die Abmessung der Metallbauteile für die Schlammablagefläche ist ebenfalls erfolgt. Laut Zeitplan ist die Fertigstellung bis Ende August geplant.

- **Neues Multifunktionsfahrzeug Hako:**

In Betrieb genommen wurde das neue Multicar Hako, das einen Wassertank und künftig auch die Möglichkeit vorhält, mit heißem Wasser Pumpwerke reinigen zu können. Das statt bislang erstellte Fahrzeugkonzept sieht nur noch ein Transportfahrzeug bis lang zwei vor. Für sonstige Erledigungen und Kurierfahrten steht das Elektrofahrzeug zur Verfügung. Der 50 Jahre alte Unimog ist mittlerweile auf der www.Zollauktion.de angeboten.

1.4 Informationen des Verbandsvorsitzenden;

Annahme von Löschwasser aus Brand der Firma Gerresheimer

Sachverhalt:

Der Verbandsvorsitzende informierte darüber, dass sich der Abwasserzweckverband dazu bereit erklärt hat, das mit kommunalem Abwasser vermischte Löschwasser aus dem Brandgeschehen der Firma Gerresheimer anzunehmen und in Verdünnung gemäß den Vorgaben des Sicherheitsdatenblattes für Sthamex F15 aus einem Zwischenbecken in den Kläranlagenzulauf zuzuspeisen. Es handelt sich hierbei um rd. 1.000 m³ Löschwasser, welches Mittels Tankfahrzeugen auf der Kläranlage angeliefert wird. Die Umlagerung des in der Kläranlage Pressig zwischengelagerten Löschwassers musste kurzfristig erfolgen, da die Lagerbecken inzwischen für den Regelbetrieb der dortigen Kläranlage benötigt wurden. Die etwas größere Kläranlage der Stadtwerke Kronach wollte u.a. wegen Personalknappheit und Erkrankung des Klärmeisters das Löschwasser nicht übernehmen.

Die Annahme des Löschwassers wurde mit den Fachbehörden (Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt) abgestimmt und diese erteilten die Genehmigung.

Nachdem die technischen Voraussetzungen für eine Löschwasserannahme auch mit Klärmeister sowie die wasserrechtlichen Voraussetzungen mit den zuständigen Behörden abgestimmt wurden, erteilte der Verbandsvorsitzende seine grundsätzliche Zusage zur Löschwasserannahme auf der Kläranlage Nagel.

In Bezug auf Beseitigungsvergütung wurde ein Kubikmeterpreis von 5,00 € zgl. einer Aufwandspauschale für den Zweckverband festgelegt. Auf dieser Grundlage erfolgt die Entsorgung aktuell

Ohne Abstimmung

2. Konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Kronach-Süd für die Wahlperiode 2020 - 2026; Bekanntgabe der Mitglieder der Verbandsversammlung

Sachverhalt:

Der Verbandsvorsitzende Bernd Rebhan gab die von den Mitgliedsgemeinden in die Verbandsversammlung gewählten Verbandsräte bekannt:

Markt Küps:

Thomas Meyer	Vertreterin:	Dr. Linda Mergner
Hubertus von Künsberg	Vertreter:	Manfred Pauli
Felix Boxdörfer	Vertreter:	Ursula Eberle-Berlips
Dr. Ralf Pohl	Vertreter:	Wolfgang Neumann
Matthias Hopf	Vertreter:	Thomas Friedlein
Gerhard Sesselmann	Vertreter:	Bernd Steger

Gemeinde Weißenbrunn:

Jörg Neubauer	Vertreterin:	Ruth Tölg
Michael Bohl	Vertreter:	Ralf Ossmann
Michael Gödel	Vertreter:	Christian Spindler
Günther Oßwald	Vertreter:	Stefan Leppert

Stadt Kronach:

Winfried Lebok:	Vertreter:	Martin Bittruf
Hans Simon:	Vertreterin:	Marina Schmitt

3. Konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Kronach-Süd für die Wahlperiode 2020 - 2026; Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung

Sachverhalt:

Der Verbandsvorsitzende Bernd Rebhan erläuterte, dass sich im Sinne des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) die Verbandsversammlung eine Geschäftsordnung geben muss. Diese hat Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang der Verbandsversammlung zu enthalten. Auf den Geschäftsgang finden die Vorschriften der Art. 46 bis 54 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

Bernd Rebhan bezog sich darüber hinaus auf § 10 der aktuell gültigen Verbandssatzung des Abwasserverbandes Kronach-Süd. Dieser regelt unter §10 Abs. 1 Nr. 7 die ausschließliche Zuständigkeit der Verbandsversammlung für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung.

Der Verbandsvorsitzende schlug folgende Geschäftsordnung zur Diskussion und Abstimmung vor:

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Kronach-Süd gibt sich aufgrund des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Geschäftsordnung:

A. Organe des Zweckverbandes und ihre Aufgaben

I. Die Verbandsversammlung

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes gemäß Art. 34 KommZG und § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung wahr.

§ 2 Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie üben die Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung (Teilnahmepflicht, Sorgfaltspflicht und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Dauer des Amtes) gelten die entsprechenden Vorschriften des KommZG und der GO.

§ 3 Sitzungsgeld

(1) Die Verbandsräte (Mitglieder der Verbandsversammlung, mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter) haben bei der Teilnahme an der Sitzung der Verbandsversammlung Anspruch auf Sitzungsgeld.

(2) Das Sitzungsgeld beträgt 20,00 € pro Sitzung.

§ 4 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;

2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen (§ 4 Abs. 4);

3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;

4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte (Arbeiter und Angestellte);

5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung;
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen;
7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung und im Falle der Auflösung des Zweckverbandes durch Austritt oder außerordentliche Kündigung (Art. 46 Abs. 2 KommZG) über die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 7.500,00 € mit sich bringen.
3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

II. Der Verbandsvorsitzende

§ 5 Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 6 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500,00 € mit sich bringen.

§ 7 Handhabung der Ordnung

(1) Der Verbandsvorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

(2) Er ist berechtigt, Verbandsräte von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören. Die Zustimmung der Verbandsversammlung gilt als erteilt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

(3) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Verbandsrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm die Verbandsversammlung für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.

(4) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an diesem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

B. Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 8 Beschlussfassung

Die Verbandsversammlung erledigt ihre Angelegenheiten durch Beschlussfassung in Sitzungen.

§ 9 Sitzungszwang und Teilnahme an der Sitzung

(1) Die Verbandsräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft, München, des Wasserwirtschaftsamtes Kronach, sowie Betriebswarte dürfen beratend teilnehmen.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 10 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen

kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsräte werden durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch (E-Mail) zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Hat der Verbandsrat sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, bei Einsatz eines Ratsinformationssystems nach Absatz 4 bereitgestellt.

(3) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.

(4) Im Falle des Einsatzes eines Ratsinformationssystems werden die Verbandsräte schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Dabei werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch gemäß Abs. 1 Satz 2, bei Einsatz eines Ratsinformationssystems im Sinne des Absatzes 3, zur Verfügung gestellt werden; sind schutzwürdige Daten enthalten, erfolgt die elektronische Übermittlung durch De-Mail oder in verschlüsselter Form. Hat der Verbandsrat sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(6) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt Kronach beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(7) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Kronach sind von der Sitzung zu unterrichten, wenn sitzungsrelevante Belange die Interessen der Behörden betreffen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(8) Mit der Sitzungsladung erhalten die Verbandsräte Informationen in Form von Beschlussvorlagen die in öffentlicher Sitzung zu fassen sind, soweit sie bis zum Ladungstermin der Verwaltung vorliegen.

§ 11 Vorbereitung der Sitzungen

Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände für die Sitzungen der Verbandsversammlung unter Berücksichtigung etwaiger Anträge vor.

§ 12 Anträge zur Sitzung

(1) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen. Er muss, wenn er in der nächsten Sitzung behandelt werden soll, spätestens 30 Tage vorher dem Verbandsvorsitzenden vorliegen.

(2) Ob später eingehende Anträge bei der der Antragstellung folgenden Sitzung zur Behandlung und Abstimmung gebracht werden oder ob sie zurückgestellt werden sollen, entscheidet die Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung entscheidet auch darüber, ob ein erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellter Antrag zur Beratung und Abstimmung gebracht wird. Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge, die Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nichtanwesender Auskunftspersonen notwendig machen, müssen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

(3) Nicht der Schriftform bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung, wie

- a) Schluss der Debatte oder Abstimmung,
- b) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- c) Übergang zur Tagesordnung,
- d) Verweisung in die Beschlussgremien der Verbandsmitglieder
- e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
- g) Einwendungen zur Geschäftsordnung;

2. einfache Sachanträge wie

- a) Bildung von Arbeitsgruppen,
- b) Änderungsanträge während der Debatte,
- c) Zurückziehung von Anträgen
- d) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

(4) Anträge, die Ausgaben verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 13 Sitzungsordnung

Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

§ 14 Ablauf der Verbandssitzung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sollen regelmäßig wie folgt verlaufen:

1. Eröffnung der Sitzung,

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der Anwesenheit,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung (im Sinne des § 9 der Verbandssatzung),
4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber
5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung eventueller Ausschussbeschlüsse,
6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Verbandsvorsitzenden,
7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

(2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 15 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm vom Verbandsvorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Verbandsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Der Verbandsvorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Die Anrede ist an den Verbandsvorsitzenden und an die Verbandsräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten.

(3) Jede Debatte setzt einen Antrag aus der Mitte des Beschlussorgans voraus.

(4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Debatte zu stellen.

(5) Es darf nur zu dem zur Debatte stehenden Antrag und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Anderenfalls kann der Verbandsvorsitzende das Wort entziehen.

(6) Während der Debatte über einen Antrag sind nur zulässig

1. Geschäftsordnungsanträge
2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(7) Über Änderungsanträge ist sofort zu debattieren und abzustimmen.

(8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Debatte und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden.

(9) Über einen Antrag auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen. Der Verbandsvorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.

(10) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Debatte ist der Verbandsvorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

§ 16 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 17 Abstimmung

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung
2. Beschlüsse der Verbandsversammlung zu dem Beratungsgegenstand,
3. weitergehende Anträge,
4. Anträge, die nicht unter Nr. 1 oder 3 fallen in der gestellten Reihenfolge.

(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Verbandsvorsitzenden zu wiederholen.

§ 18 Wahlen

Wahlen in der Verbandsversammlung werden nach den Bestimmungen des Art. 33(3) KonmZG durchgeführt. Es wird geheim abgestimmt.

§ 19 Beendigung der Sitzung

Nach Einhaltung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Verbandsvorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 20 Niederschrift über die Sitzung

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer. Tonbandaufnahmen durch den Protokollführer, die ausschließlich als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift dienen, sind zulässig.

(2) Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung möglichst genau in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen.

(3) Die Niederschrift muss erkennen lassen:

1. Tag und Ort der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Namen der anwesenden Verbandsräte,
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. Abstimmungsergebnis,
7. Zeit und Grund der etwaigen Ausschließung eines Verbandsrats.

(4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.

(5) Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

(6) Die Genehmigung des Sitzungsprotokolls gemäß Art. 54 Abs. 2 GO für die öffentliche Sitzung erfolgt in der Weise, dass die Mitglieder der Verbandsversammlung jeweils eine Protokollabschrift aus der öffentlichen Sitzung erhalten (Abs. 8+9). Das Protokoll der öffentlichen Sitzung ist genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Woche nach Zusendung Widerspruch gegen das Protokoll erhoben wird. Ein Widerspruch ist innerhalb der Wochenfrist schriftlich beim Verbandsvorsitzenden einzureichen.

(7) Das Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung wird zum Zwecke der Genehmigung für die Mitglieder der Verbandsversammlung aufgelegt. Die Auflegungsfrist beginnt mit dem Tage der Zusendung des Protokolls der öffentlichen Sitzung. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb der gleichen Wochenfrist, wie in Absatz 6, Widerspruch beim Verbandsvorsitzenden eingelegt wird. Fristende bestimmt sich nach den Festlegungen des Absatzes 6.

(8) Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Verbandsräten elektronisch zur Verfügung gestellt. In diesem Fall werden die Niederschriften als nicht veränderbare Dokumente durch E-Mail oder, wenn schutzwürdige Daten enthalten sind, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form übermittelt. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können elektronisch übermittelt werden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(9) Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Verbandsräten auch im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 21 Einsichtnahme durch Verbandsräte, Abschriften

Die Verbandsräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung einzusehen. Sie können beim Verbandsvorsitzenden die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden.

§ 22 Einsichtnahme durch Bürger der Mitglieder des AWV Kronach-Süd

Die Bürger der Verbandsmitglieder können die Niederschriften über öffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung in der Geschäftsstelle des AWV Kronach-Süd einsehen.

C. Schlussvorschriften

§ 23 Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Abwasserverbandes Kronach-Süd werden im Amtsblatt des Marktes Küps veröffentlicht bzw. am Amtskasten des Rathauses Küps angeschlagen. Mitgliedsgemeinden erhalten einen Abdruck der Bekanntmachung zur weiteren Verwendung.

§ 24 Änderungen der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 25 Verteilung der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten, ihren Stellvertretern sowie den Mitgliedern des AWV Kronach-Süd ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 30.07.2008 außer Kraft.

gez. Bernd Rebhan
Verbandsvorsitzender
des Abwasserverbandes Kronach-Süd

Beschluss:

Im Sinne der gesetzlichen Vorschriften des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) gibt sich die Verbandsversammlung die im Sachvortrag dargestellte Geschäftsordnung.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

**4. Konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Kronach-Süd für die Wahlperiode 2020 - 2026;
Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden**

Sachverhalt:

Die Verbandsversammlung hat für die Wahlperiode 2020-2026 einen stellvertretenden Verbandsvorsitzenden zu wählen, so der Verbandsvorsitzende Bernd Rebhan. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Kronach Süd wird der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden aus der ihrer Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Die Wahl ist nach § 9 Abs. 4 geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Daraufhin wurde seitens des Verbandsvorsitzenden um Vorschläge zur Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden gebeten. Folgende Verbandsäte wurden aus der Mitte des Gremiums vorgeschlagen:

Wahlvorschlag 1: Jörg Neubauer

Die anschließend nach den allgemeinen Wahlgrundsätzen geheim durchgeführte Wahl führte zu folgendem Ergebnis:

Abgegebene Stimmzettel:	13
Gültige Stimmzettel:	13
Ungültige Stimmzettel:	0

auf Verbandsrat Jörg Neubauer entfallene Stimmen:	13
--	-----------

Damit entfielen auf Verbandsrat Jörg Neubauer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, der damit zum Stv. Verbandsrat gewählt war.

Auf die Frage hin, ob Verbandsrat Jörg Neubauer die Wahl zum Stv. Verbandsvorsitzenden annehme, bejahte dieser die Frage und nahm die Wahl an. Der Verbandsvorsitzende Bernd Rebhan stellte fest, dass damit Jörg Neubauer zum Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden des Abwasserverbandes Kronach-Süd gewählt ist. Rebhan gratulierte seinem neuen Stellvertreter und wünschte sich für die anstehenden Aufgaben des Abwasserverbandes Kronach-Süd ein gutes, vertrauensvolles Miteinander. Jörg Neubauer dankte dem Gremium für den Vertrauensvorschuss und wünschte sich für die anstehenden Aufgaben eine konstruktive und vertrauensvolle Mitarbeit mit der Verbandsversammlung.

**5. Konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Kronach-Süd für die Wahlperiode 2020 - 2026;
Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses**

Sachverhalt:

Der Verbandsvorsitzende Bernd Rebhan erläuterte den Verbandsräten, dass im Sinne der gültigen Verbandssatzung für die Wahlperiode 2020-2026 ein

Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) zu bilden ist. Im Sinne des § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Kronach-Süd sind die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses durch Beschluss der Verbandsversammlung zu bestimmen. Der RPA ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählen und setzt sich aus dem Ausschussvorsitzenden, **der stets der stellvertretende Verbandsvorsitzende ist**, und weiteren drei Verbandsräten zusammen. Des Weiteren sind die jeweiligen Stellvertreter zu bestimmen.

Aus der Mitte des Gremiums wurden folgende Verbandsräte vorgeschlagen:

Reguläres Mitglied:	Vertreter:
Jörg Neubauer /Ausschussvorsitzender	Michael Gödel
Winfried Lebok / Stellv. Ausschussvorsitzender	Hubertus Frhr.v. Künsberg
Dr. Ralf Pohl	Matthias Hopf
Gerhard Sesselmann	Felix Boxdörfer

Beschluss:

In Vollzug des § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 14.06.2012 wird der Rechnungsprüfungsausschuss für die Wahlperiode 2020/2026 wie o.g. gebildet.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

6. Pumpwerk und Regenüberlaufbecken Schmölz I; Bedarfsplanung - hier: Vorstellung der Variantenuntersuchungen

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 11.09.2019 beauftragte das Gremium das Ingenieurbüro Schneider & Partner mit einer Variantenuntersuchung für die Ertüchtigung und Sanierung bzw. Erneuerung des Pumpwerks Schmölz I. In der Sitzung wurden die erarbeiteten Varianten vorgestellt und das für und wider aufgezeigt.

Herr Brandner vom Ingenieurbüro Schneider & Partner legte die Ergebnisse der detaillierten Untersuchung in einem Vortrag dar. Die Präsentation des Vortrags ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Im Grunde wurden hierbei insgesamt vier Modifikationen gegenübergestellt, wobei die Sanierungskosten dabei brutto zwischen 1.373.829 € und 2.946.535 € variierten.

Im Ergebnis sprach das Büro folgende Empfehlung aus:

- Neubau eines Pumpwerks und Regenüberlaufbecken mit GFK-Elementen
- Rückbau des bestehenden sanierungsbedürftigen Pumpwerkes
- Sanierung und Umbau des bestehenden RÜB in ein RRB
- Sanierung Einleitungsstelle Krebsbach
- Gewässerverbesserungsmaßnahmen Krebsbach bis Querung B303

= Modifikation III

Durch die genannten Maßnahmen werden neben dem Neubau / Sanierung der Anlage auch die Forderungen des Landratsamtes und Wasserwirtschaftsamtes Kronach vollumfänglich erfüllt.

Finanzielle Auswirkungen

1.644.064 € in 2021/2022

Beschluss:

Das Gremium folgt der Empfehlung des Ingenieurbüros und beauftragt die Verwaltung, das Projekt gemäß Modifikation III weiter voran zu treiben. Das Gremium wird zu gegebener Zeit über die Ergebnisse informiert.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0